

Bundesrat

Drucksache 213/2/91

04.07.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 41 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 30 (Anhang, Nr. 9.36 - neu - 4. BImSchV)

In Art. 2 Nr. 30 ist nach Nr. 9.35 in Spalte 2 folgende Nr. 9.36 anzufügen:

"9.36 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer nutzbaren Kapazität von 1.000 m³ oder mehr".

Begründung:

Gütlagerstätten sind geeignet, in erheblichem Maße Geruchsimmissionen hervorzurufen. Da diese Anlagen in zunehmendem Maße als Gemeinschaftsanlagen errichtet und betrieben werden und damit keiner genehmigungsbedürftigen Anlage der Nr. 7.1 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zugeordnet werden können, ist ein separater Genehmigungstatbestand erforderlich. Durch die Einfügung der "nutzbaren Kapazität" wird sichergestellt, daß ein Puffer für eine längere Lagerdauer (pflanzenbedarfsgerechte Ausbringung) und außergewöhnliche Niederschlagsereignisse eingeplant und ferner vermieden wird, daß Landwirte benachteiligt werden, die sich umweltgerecht verhalten.

Ausgeliefert am
04. JULI 1991